- 84. Zu der Frage, ob der Berkäufer eines notwendigen Gegenstandes des allgemeinen Bedarfs die Lieferung der vollen verkauften Mengen verweigern darf, weil das Interesse der Allgemeinheit die gleichmäßige Berteilung seiner Borräte unter seine Kundschaft gebiete.

  BBB. § 242.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1917 i. S. Deutsche Betroleum-Berkaufsgefellschaft (Bekl.) w. J. Sch. (Rl.). Rep. II. 246/17.
  - I. Landgericht hamburg, Rammer für handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Beklagte betreibt den Verkauf von Petroleum an Kleinhändler. Während sie früher ohne Kriegsklausel abzuschließen psiegte, hat sie seit dem Sommer 1912 eine solche Klausel in ihre Berträge aufsgenommen. Demzusolge waren bei Ausbruch des Krieges nur 1654 ältere Verträge ohne Kriegsklausel gegen 27400 neue mit Kriegsklausel in Geltung. Wit der Klägerin bestand ein Bertrag vom 12. April 1912, der keine Kriegsklausel enthielt. Danach sollte die Klägerin den ganzen Bedarf ihrer Filialen an Petroleum bis zum 31. Dezember 1915 ausschließlich von der Beklagten beziehen, und zwar zu deren jeweiligem Literpreise, auf den eine Vergütung von  $1^3/4$ , später  $1^3/8$  gewährt wurde. Vom 1. Oktober 1914 ab

lieferte die Beklagte weniger, als die Klägerin verlangte, und weniger als in der gleichen Beit des Vorjahres. Die Klägerin berechnete den Ausfall für die Monate Oktober bis Dezember 1914 auf 98304 Liter. Da der Verdienst 5,375 B für das Liter betrug, verlangte sie mit der Klage einen Schadensersat von 5283,62 M.

Die Beklagte wandte ein, durch den Krieg sei die Zusuhr alles Petroleums teils abgeschnitten, teils wesentlich erschwert. Deswegen sei sie nicht in der Lage gewesen, alle ihre Verträge zu erfüllen. Um Beschlagnahmen zu vermeiden, habe sie einen bedeutenden Teil des Vorrats an das Reichsmarineamt und andere Behörden abgeben müssen. Den Rest habe sie nach Verhältnis gleichmäßig unter ihre Kunden verteilt, ohne zwischen Kunden mit und ohne Kriegsklausel zu unterscheiden. Hiernach habe die Klägerin nur teilweise, soweit geschehen, befriedigt werden können. Richtig sei, daß die Beklagte ihre Verträge ohne Kriegsklausel voll hätte erfüllen können, wenn sie die Verträge mit Kriegsklausel voll hätte erfüllen können, wenn sie die Verträge mit Kriegsklausel aufgehoben hätte. Dazu sei sie aber nicht verpflichtet gewesen. Es würden dadurch weite Kreise der Bevölzterung, deren Versorgung dann unterbrochen wäre, in eine Notlage gebracht worden sein; auch hätte die Veklagte damit ihre ganze Verstaussorganisation zerstört.

Beibe Borinftanzen gaben ber Klage ftatt. Die Revision ber

Betlagten hatte teinen Erfolg.

## Grünbe:

"Die Beklagte gibt zu, daß sie zur Lieferung an die Klägerin imstande gewesen wäre, wenn sie gegen die Kunden, deren Berträge die Kriegsklausel enthielten, von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht hätte. Sie verteidigt sich damit, daß ihr ein solches Versahren wegen der sowohl für die Allgemeinheit wie für sie selbst zu befürchtenden Folgen nach § 242 BGB, nicht zuzumuten gewesen sei. Sie stütt sich daraus, daß, wenn sie die Kunden ohne Kriegsklausel nach Aussbruch des Krieges voll befriedigt hätte, sür die Kunden mit Kriegsstlausel nur  $17^{\circ}/_{\circ}$  ihres Bedarss übrig geblieben wären, und daß hierdurch weite Kreise der deutschen Bevölkerung in eine unerträgliche Lage gebracht wären. Sie macht ferner geltend, sie würde durch ein solches Versahren ihre ganze Verkaussorganisation vernichtet haben.

Diese Gründe sind, auch wenn man die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen unterstellt, nicht durchschlagend. Bor allem sind nicht nur die Interessen ber Beklagten und der Allgemeinheit, sondern ebensowohl die der Rlägerin zu würdigen.

Die Klägerin war nicht verpssichtet, von ihren vertraglichen Ansprüchen abzustehen, weil deren Ersüllung für die Beklagte aus Gründen, die sich ausschließlich aus der besonderen Gestalt der mit andern Kunden geschlossenen Verträge ergaben, besonders lästig wurde. Auch wenn man die Sache von der Seite der Beklagten ansieht, erscheint es nicht unbillig, daß sie die Folgen der Ungleichheit der von ihr gesichlossen Verträge selbst tragen muß und sie nicht auf andere, insbesondere die Klägerin, abwälzen kann.

Was bas allgemeine Interesse angeht, so tann der Klägerin fein Vorwurf baraus gemacht werben, daß fie burch Ausnutzung ihrer Vertragsrechte für sich und ihre Kundschaft zu sorgen gesucht hat. Eine verwerfliche Rücksichtslosigfeit gegen bas allgemeine Interesse ift barin nicht zu finden. Aber auch wenn man die Sache vom Standpunkte ber Allgemeinheit betrachtet — bas Interesse ber Beklagten scheidet hier aus —, kann nicht anerkannt werden, daß wichtige öffent= liche Interessen verlett worden maren, falls die Beklagte bie Runden ohne Kriegeflausel voll, die übrigen nur zu 170/0 befriedigt hatte. In den allgemeinen Berkehr wird das Petroleum auch auf diese Weise gebracht. Die Beklagte hatte aber weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, eine gleichmäßige Verteilung bes unentbehrlichen Brennftoffes unter die gange in Betracht tommende Bevolferung burchauführen. Dies konnte nur von einer Zentralstelle aus geschehen, welche ben gesamten Bebarf und die vorhandenen Deckungsmittel zu überblicken in der Lage war. Es ist fraglich, ob das allgemeine Interesse. auf das die Beklagte sich beruft, durch die gleichmäßige Berteilung ihrer verfügbaren Vorräte unter die von ihr versorgten Kleinhändler wirklich wesentlich geforbert wurde. Zudem ift gerade in fturmischen Reiten die Erfüllung bestehender Berträge für die Erhaltung eines geordneten Wirtschaftslebens erforderlich.

Die Beklagte hat ohne Rücksicht auf die ihr gegenüber den Klägern obliegende Verbindlichkeit an Händler geliefert, die wegen der Kriegsklausel keine Rechte mehr gegen sie hatten, und rechtfertigt ihr Verfahren damit, daß sonst die Abnehmer dieser ihrer Kunden in eine Notlage geraten wären. Wollte man dies billigen, so könnte man ihr solgerichtig auch nicht das Recht bestreiten, überall, wo eine

Notlage abzuwenden ist, ihre Vorräte an ganz fremde Personen ohne Rücksicht auf ihre vertraglichen Verdindlichkeiten abzugeben. Durch allgemeine Anwendung des von der Beklagten verteidigten Grundsaßes würde danach die Sicherheit des wirtschaftlichen Verkehrs und die Versorgung der Bevölkerung leicht mehr gefährdet sein als durch eine ungleichmäßige Verteilung der Vorräte der Beklagten innerhalb des Kreises der ihr angeschlossen händler.

Die Grundsäte von Treu und Glauben führen somit nicht dahin, daß der Beklagten nicht zuzumuten gewesen wäre, durch Gebrauch der Kriegsklausel gegenüber der Mehrzahl ihrer Kunden die vollstänz dige Erfüllung des mit der Klägerin geschlossenen Bertrags zu ermögelichen. Daher ist sie mit Recht zum Schadensersatze wegen Nichtzerfüllung verurteilt worden."